



Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1690. (1)

Nr. 24990.

K u n d m a c h u n g

des k. k. illyrischen Guberniums. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchster Entschliessung vom 14. October d. J. zu befehlen geruhet, daß die nun herrschende epidemische Brechrubr wie jede andere Epidemie behandelt werden solle. — Aus eben diesem Anlasse haben Se. Majestät mit a. h. Entschliessung vom 23. October d. J. die Republicirung des Normatives vom 27. Februar 1806, in Bezug des Benehmens bei epidemisch ansteckenden, insbesondere typhösen Krankheiten, anzuordnen geruhet. — Laibach am 17. November 1831. Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg, Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primbr, k. k. Hofrath.

Johann Schnediz,
k. k. Gubernialrath u. Protomedicus.

ad Nr. 24990.

U n t e r r i c h t

in Bezug des Benehmens bei epidemisch ansteckenden Krankheiten. Vom 27. Februar 1806. — 1.) Die nun über den größten Theil von Europa mehr oder weniger verbreitete Krankheit hat ihren vorzüglichsten Grund in der so lange anhaltenden feuchten, nassen und selbst während des Winters nur wenig kalten Witterung. Die Ereignisse des Krieges trugen natürlich zu derselben leichtern Entwicklung und schnellerer Verbreitung vieles bei. — 2.) Die Krankheit ist daher nicht neu, sondern wir sehen selbe bei einer ähnlichen lange anhaltenden Witterung und unter gleichen Umständen immer entstehen. Wir dürfen auch, da die Jahreszeit nun so weit vorgerückt, und bereits besseres Wetter eingetreten ist, es mit Zuversicht erwarten, daß Gott diese Krankheit bald gänzlich von uns hinwegnehmen werde. — 3.) Um sich vor dieser Krankheit zu verwahren, bedarf es keiner Arzneimit-

tel. Ja es wäre sogar höchst schädlich, sich etwa eine Aderlaß machen zu lassen, oder Brech- und Purgiermittel oder andere angepriesene Arzneien im gesunden Zustande zu nehmen, um von dieser Krankheit verschont zu bleiben. — 4.) Man sei frohen Muthes und habe festes Vertrauen auf Gott; führe aber dabei einen ordentlichen Lebenswandel, arbeite an seinem Berufsgeschäfte, vermeide Unmäßigkeit im Essen und Trinken und Ausschweifungen jeder Art, man beobachte die genaueste Reinlichkeit in seinen Wohnstuben, in seiner Kleidung, man wechsle öfters die Wäsche; man öffne täglich wenigstens einmal, besser zweimal am Tage die Fenster seiner Wohnzimmer in den Stunden zwischen 10 und 4 Uhr. Dieses Öffnen der Fenster ist um so nothwendiger, je kleiner und niedriger gelegen die Zimmer sind, und von je mehr Menschen sie bewohnt werden. Man vermeide den Genuß ungesunder verdorbener Nahrungsmittel. Dahin gehören beinahe alle Lebensmittel, welche während der Anwesenheit des Feindes vergraben oder an dumpfigen Orten versteckt waren. — Diese (wenn sie nicht ganz verdorben sind, wo man sie vertilgen muß) sollen wenigstens vor dem Genuße, auf trockenen luftigen Böden ausgebreitet und öfters umgewendet werden, damit selbe so durch den Luftzug einigermaßen verbessert und minder schädlich gemacht werden. Man hüthe sich auch vorzüglich vor Verkältung und versäume es nicht, wenn man sich krank fühlt, alsogleich bei einem Arzte Hilfe zu suchen. — 5.) Man sieht daraus wohl, daß jene, welche einen ordentlichen vernünftigen Lebenswandel führten, in ihrer Lebensweise nichts ändern sollten, denn in diesem Falle schadet jede Aenderung. — 6.) Ereignet es sich, daß in einer Familie Jemand erkrankt, so soll derselbe, wo es die Umstände zulassen, in ein eigenes geräumiges Zimmer gelegt werden, und er soll daselbst nicht mehr Besuche erhalten, als zu seiner Bedienung erforderlich sind. — 7.) Mit ver-

doppelter Aufmerksamkeit muß nun für die Reinhaltung dieses Zimmers und des Bettes des Kranken gesorget werden. Täglich muß ein- oder mehrmalen ein Fenster so geöffnet werden, daß den Kranken kein Luftzug treffe. Die Ausleerungen des Kranken müssen immer sogleich aus dem Zimmer entfernt werden. Dessen soll die Wäsche des Kranken und seines Bettes mit einer vorher gehörig gewärmten gewechselt werden, aber mit der Behutsamkeit, daß der Kranke dabei nicht abgekühlt wird. — 8.) Wird der Kranke gesund, oder stirbt er, so soll die von ihm gebrauchte Wäsche, Kleidungsstücke und Bettgeräthe von Niemanden getragen und genutzt werden, bis selbe nicht sorgfältig gewaschen und gereinigt, jene Kleidungsstücke aber, welche nicht gewaschen werden können, durch einige Wochen dem freien Luftzuge ausgesetzt worden sind. — 9.) Das Stroh, auf dem der Kranke lag, verbrenne man an einem freien Orte, in dem Zimmer aber, in dem der Kranke lag, sollen durch mehrere Tage Fenster und Thüren offen gelassen werden. — 10.) Das Gleiche muß geschehen, wenn Einquartirungen von durchmarschirenden, gar von kranken Soldaten Statt fanden. Das Stroh, auf dem Erstere lagen, soll nur zum Düngen verbraucht werden; jenes aber, auf dem franke Soldaten lagen, verbrenne man an einem freien Orte.

auf 6 Maß Wasser,) und gibt zu einer Quantität von 3 Maß dieses Decoctes eine Unze Weingeist. Mit dieser Flüssigkeit wird die Schafwolle bespritzt, und mit einer Kofshaardecke bedeckt. Nachdem die Wolle bei warmer Witterung 3 Stunden, bei kalter Jahreszeit aber 6 bis 8 Stunden zugedeckt geblieben ist, reinigt man dieselbe auf einer Maschine, welche der gewesene Patentträger nicht näher bezeichnet, sondern von welcher er nur im Allgemeinen angibt, daß sie die Form eines Tisches habe, mit Springfedern und Klappen versehen sey, und hiedurch das Rütteln der auf dem Tische ausgebreiteten Wolle bewirkt werde. — Drittens. Vorrichtung, um Getränke aus den Fässern im Keller in die oberen Stockwerke hinaufzupumpen, von Angelo Anton Dudart in Wien, (privilegiert am 12. October 1827.) Diese Vorrichtung ist ein Saugwerk, wobei Röhren aus Zinn oder Eisen mit den im Keller befindlichen Fässern communiciren, und sich in ein Reservoir im obern Stockwerke ausmünden. Das Reservoir (ein längliches Gefäß) hat Abtheilungen, damit jede Gattung von den aufgepumpten Getränken abgefordert bleibt, so z. B. Weine von verschiedener Sorte. Solche Vorrichtungen sind besonders in Weinschenken oder Gasthäusern bequem, wo man viele Getränke fortwährend aus dem Keller in die Gaststuben zu bringen genöthiget ist, so wie auch hiedurch die Verwechslung der Weine von verschiedener Qualität und von verschiedenen Preisen sich am besten vermeiden läßt. — Viertens. Verbesserung in der Watermaschine, von Caspar und Jacob Wackerling aus Zell in der Schweiz, (privilegiert am 1. April 1822.) Bei der von den gewesenen Patentträgern in Vorschlag gebrachten Watermaschine ist die Spindel kurz, und die Spannung des Fadens bleibt immer gleich. Auch sind bei dieser Maschine nur zwei gemittelte Cylindere angebracht, durch man in den Stand gesetzt ist, dieselbe mit Riemen und Scheiben betreiben zu können, mit welchen der Lauf gleichförmiger ist, und nicht so häufige Reparaturen vorkommen, wie bei der Anwendung der gezähnten Räder. — Fünftens. Methode bei Erzeugung des Weißgarens und des Kohlgarens, dänischen Leders, von Prokopp Swoboda in Prag, (privilegiert am 9. Juni 1826.) Zu den weißgaren dänischen Leder bereitet man eine Kohlbrühe aus Weidenrinde, entweder durch Abkochen oder durch Extraction auf kaltem Wege, und der gewesene Patentträger macht den Vorschlag, den Abfall von den Fasreifen, welcher

3. 1681. (1) Gub. Nr. 24815.

Verlau-barung

in Privilegien-Angelegenheiten. — Mit den hohen Hofkanzley-Erlässen vom 9. und 14. v. M., Zahl 22641, 23069, 23136 und 23135, sind nachstehende Beschreibungen von nunmehr erloschenen Privilegien herabgelangt, und zwar: Beschreibungen. Erstens. Verbesserung beim Reinigen oder Feigen der Schornsteine, von Johann Ferdinand Fornära, (priv. am 30. December 1830.) Diese Verbesserungen sind folgende: 1.) Eine Schornstein-schere (von dem gewesenen Patentträger Doppelschere genannt) welche auf beiden Seiten eine Hervorragung hat. 2.) Die Methode, das Pech des Schornsteins durch Wasserdünste zu erweichen, um dasselbe leichter abkratzen zu können, und 3.) eine eigenthümliche Kleidung, welche eine Maske von Glasscheiben hat, die dem Rauchfangfeger Schutz vor dem eindringenden Rauche gewährt. — Zweitens. Methode, Schafwolle zu reinigen, von Marcus Auer in Prag, (privilegiert am 30. März 1824.) Man bereitet ein Decoct aus Kirschblättern (16 Unzen getrocknete Kirschblätter

bis jetzt ganz unbenützt geblieben ist, hiebei zu verwenden. In diese Lohbrühe, welche den Färbes- und Gärbestoff extrahirt enthält, werden die Weißgaren zu den sogenannten Glage-Handschuhen geeigneten Ziegen-, Lamm- oder Schaffelle (z. B. 50 Ziegen-, 40 Lamm- und 15 Schaffelle in eine zwei eimerige Tonne) gegeben, und so lange mit den Händen durchgearbeitet, oder mit den Füßen getreten, bis die Brühe größtentheils entfärbt ist. Nun untersucht man die Felle, und sind dieselben ganz gleich, überall mit hinreichender Farbe durchdrungen, so ist es ein Beweis, daß selbe gefärbt, und durch den in der Weidenlohbrühe zugleich enthaltenen Gärbestoff auch in einem weißflohgarnen Zustand verfest worden sind. Ist die vorgenommene Färbes- und Gärbesoperation nicht wirksam genug gewesen, so wird mit Anwendung einer frischen Lohbrühe dieselbe wiederholt. Um die Geschmeidigkeit der Felle zu bewirken, gibt man sie neuerlich in die Lohbrühe (man kann hiebei die schon früher benützte verwenden,) der man entweder Eyerdotter (auf die oben angegebene Quantität von Fellen die Dotter von 15 Eiern) oder Del in Aschenlauge aufgelöst (der gewesene Patentträger schlägt Oliven- oder Birkenöl vor) beimischt. Man windet die Felle gut aus, klopft sie einzeln zwischen den Händen wie Wäsche, und schwingt sie endlich so lange in der Luft, bis sie alle Falten verloren, und völlig glatt geworden sind; was man wohl beobachten muß, weil sonst die Farbe ungleichartig wird, und die Farbenfalten entstehen. Nachher hängt man sie an einen schattigen Ort zum Trocknen auf, und befeuchtet sie im trockenen Zustande mittels eines Strohbüschel mit Wasser wie Wäsche, auf der Fleischseite, legt mit der Fleischseite auf Fleischseite gekehrt, Fell auf Fell, preßt sie zusammen, schlägt sie in ein Leintuch ein, beschwert das Ganze mit einem Steine, und nach 12 Stunden werden sie aufgelöst, und endlich nachdem sie getrocknet wurden, nochmals über den Strohpfehl ausgezogen. Das Verfahren bei Erzeugung des lohgaren dänischen Leders mit angenehmen Geruch besteht in Folgendem: Man bereitet die Ziegen-, Lamm- oder Schaffelle bis zur Kleienbeize so vor, wie dieses in der französischen Alaungärberei üblich und bekannt ist. Sind die Felle gut im Wasser gereinigt und ausgekriben, so gibt man in eine niedrige, mit einem Deckel von etwas kleinerem Durchmesser versehene Tonne so viel schwache Weidenlohbrühe, als nöthig ist, um die Felle schwimmend zu erhalten (auf 40 Ziegen-, 30 Lamm- oder 15 Schaffelle rechnet

man ein 100 Maß hältiges Gefäß.) In diese schwache Weidenbrühe legt man die Felle, treibt sie durch einige Stunden mit einem Holzstabe herum, und bedeckt sie mit einem Deckel, auf den man nicht sehr schwere Steine legt; denn ist es nothwendig, die Berührung der Luft zu vermeiden. Diese Schwellung dauert 24 Stunden, während welcher Zeit man das Aufrühren oder Umtreiben der Felle mit dem Stabe dreimal erneuert. Zuletzt bereitet man eine starke Lohbrühe aus Weidenrinden, und wilden Rosmarin (*ledum palustre*), und gibt die Felle hinein. Nach 6 höchstens 8 Tagen sind sie nach dänischer Art lohgar gegärbt, und erhalten einen angenehmen Geruch. Die Geschmeidigkeit erlangt dieses Leder durch Behandlung mit Eyerdotter oder Olivenöl. — Sechstens. Methode, weiße Dessins auf weißen Baumwollwaaren darzustellen, von Karl Doppelmayr zu Mittelweyerburg nächst Bregenz, (privilegirt am 8. Juni 1829.) Der gewesene Patentträger, welcher diesen Weißdruck, Schatten- oder Lunadruck nennt, gibt die Bereitung der Druckfarbe folgender Maßen an: Man nimmt 3 Pfund Wasser, 10 bis 12 Loth Stärke, 1 Pfund Bleiglätte, und 3 Pfund Bleizucker, läßt es gut verkochen, und wenn es lauwarm oder kalt geworden, rührt man 2 Pfund schwefelsaures Blei dazu. (Bekanntlich ist letzteres der Rückstand bei der Bereitung der essigsauren Thonerde.) Die mit dieser Farbe gedruckte Waare wird gut abgetrocknet, und dann durch schwefelsaures Wasser von 2, 4 bis 6° R. 10 bis 15 Minuten lang passirt oder durchgezogen. Obschon dieser Druck das Waschen im kochenden Wasser und im Seifenwasser aushält, muß man doch beim Reinigen der Stoffe das Reiben vermeiden. — Dagegen ist vermög hoher Hofkanzley-Eröffnung vom 20. v. M., Zahl 23397, das dem Wiener Handlungsbirchhalter Johann Rotter, auf eine neue Zubereitungs-Methode der Baumwollgath- und Seidengewinnle am 30. October v. J. verliehene einjährige Privilegium, von Seite der k. k. allgemeinen Hofkammer auf die weitere Dauer eines Jahres verlängert worden. — Dieses wird hiemit zu Jedermanns Wissenschaft bekannt gemacht. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. — Laibach am 10. November 1831.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Carl Graf v. Welsperg,
k. k. Hofrath.

Johann Schnediz,
k. k. Gubernialrath u. Protomedicus.

Z. 1675. (3)

Nr. 14972.

E d i c t

des k. k. inneröfterr. k. k. Appellations-
Gerichtes. — Nachdem Seine k. k. Majestät
vermöge allerhöchster Entschliessung vom 20.
October 1831, die Anstellung eines überzäh-
ligen fünften Rathes bei dem k. k. Stadt-
und Landrechte, zugleich Criminalgerichte zu
Görz, mit dem systemisirten Gehalte von jähr-
lichen 1400 fl. C. M., allergnädigst zu be-
willigen geruhet haben, so wird dieses mit
dem Anhange zur allgemeinen Kenntniß ge-
bracht, daß alle Jene, welche sich um diese
Stelle, womit das Vorrückungsrecht in die
höhern Befoldungen von 1600 und 1800 fl.
verbunden ist, zu bewerben gedenken, ihre
dießfällig gehörig belegten Gesuche mit dem
Zeugnisse über die vollständige Kenntniß der
italienischen Sprache, und der Erklärung,
ob und in welchem Grade sie in verwandts-
chaftlichem Verhältnisse mit dem dortigen Rathes-
oder sonstigen Amtspersonale stehen, binnen
vier Wochen vom Tage der Einschaltung die-
ses Edictes in dem Wiener Zeitungsblatte durch
ihre Vorstände bei dem k. k. Görzer Stadt- und
Landrechte einzubringen haben. — Klagenfurt
am 9. November 1831.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1673. (3)

Nr. 7762.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte
in Krain wird der Ursula Claudia Katha-
rina Nobidin, gebornen Walderin oder deren
Erben mittelst gegenwärtigen Edicts erinnert:
Es habe wider selbe bei diesem Gerichte die k. k.
Kammerprocuratur, nomine des Religions-
fondes, als Eigenthümerinn der Herrschaft
Landstraß, Klage eingebracht, und um Ver-
jährterklärung der Forderung pr. 1000 fl.
samt allfälligen Zinsen, aus der Carta bian-
ca, ddo. 1. April 1746, et intab. 21. Au-
gust 1761, und Nichtigerklärung der letztern
gebeten.

Da der Aufenthaltsort der Beklagten, Ur-
sula Claudia Katharina Nobidin, gebornen
Walderin, oder deren Erben diesem Gerichte
unbekannt, und weil selbe vielleicht aus den
k. k. Erblanden abwesend sind, so hat man
zu ihrer Vertheidigung und auf ihre Gefahr
und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvoca-
ten, Dr. Burger, als Curator bestellt, mit wel-
chem die angebrachte Rechtsache nach der be-
stehenden Gerichtsordnung ausgeführt und ent-
schieden werden wird. Zur Verhandlung dieser
Streitsache wurde die Tagssatzung auf den 20.
Februar 1832, Vormittags um 9 Uhr, vor

diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt,
und die Beklagte oder deren Erben dessen zu
dem Ende erinnert, damit selbe allenfalls zu rech-
ter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem
bestimmten Vertreter, Dr. Burger, Rechtsbe-
helfe an die Hand zu geben oder auch sich selbst
einen andern Sachwalter zu bestellen und die-
sem Gerichte namhaft zu machen, und über-
haupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege
einzuschreiten wissen mögen, insbesondere, da
selbe sich die aus ihrer Verabsäumung entste-
henden Folgen selbst beizumessen haben werden.
Laibach am 19. November 1831.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1695. (2)

Nr. 6342.

K u n d m a c h u n g .

Welch einen entscheidenden Einfluß eine
wohlverstandene Krankenpflege allgemein, und
insbesonders bey der epidemischen Brechruhr
auf die Genesung des Kranken habe, ist nach
mehreren öffentlichen Nachrichten und medici-
nischen Bekanntmachungen hinlänglich erwiesen.

Um nun auch hier dem Mangel wohl-
unterrichteter Krankenwärter im Allgemeinen
zu begegnen, ertheilt mit Genehmigung der
hohen Provinzial-Sanitätscommission, ddo.
13. October l. J., Zahl 2378, Herr Dr.
Napreth, jeden Donnerstag und Sonntag
von 4 bis 5 Uhr Nachmittags, und zwar:
an Donnerstagen in deutscher und an Sonn-
tagen in krainerischer Sprache im Lyceal-Ge-
bäude nach dem Lehrbuche des Dr. Maximilian
Florjan Schmiedt, den Unterricht für Kran-
kenwärter unentgeltlich.

Dieses wird mit der Bemerkung zur
allgemeinen Kenntniß gebracht, daß sich Jene,
die den dießfälligen Vorlesungen beiwohnen
wollen, vorläufig an den erwähnten Herrn
Dr. selbst oder an den Magistrats-Secretär
wenden möchten, um ordentlich vorgemerkt,
und nach beendeter Prüfung mit Zeugnissen
beheißt zu werden.

Stadt-Magistrat Laibach am 16. No-
vember 1831.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1683. (2)

Gefertigter Kauff alle Gattungen
öfterr. Staats-Papiere und Dome-
stical-Obligationen.

Joh. Fort. Molinari,
zu Klagenfurt, in der obern
Burggasse, Nr. 356.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

Z. 1706. (1) Nr. 7970.
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gegeben, daß am 12. k. M. und an den darauf folgenden Tagen zu den gewöhnlichen Amtsstunden, die Feilbietung des zur Johann Bapt. Tambornino'schen Concurssmassa gehörigen Waarenlagers, bestehend in allerlei Gattungen Galanteriewaare, Gold, Silber und Juwelen, Uhren, Nürnberger Waare aus Stahl und Bronze u. dgl., ferner auch aus mehreren Bouteillen feinen Rosoglio und süßer Ausbruchweine, in dem Gewölbe des Hauses Nr. 13, in der Stadt, vorgenommen werden wird.

Laibach am 26. November 1831.

Z. 1684. (2) Nr. 7813.
 Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen des Dr. Eröbath, Curators der minderjährigen Anna und Maria Klaus, als erklärten Erben zur Erforschung der Schuldenlast nach dem am 27. October 1830 ohne Hinterlassung eines Testaments verstorbenen Georg Klaus, die Tagsetzung auf den 19. December d. J., Vormittags um 9 Uhr, vor diesem k. k. Stadt- und Landrechte bestimmt worden, bei welcher alle Jene, welche an diesen Verlaß aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu stellen vermeinen, solche so gewiß anmelden und rechtsgeltend darthun sollen, widrigens sie die Folgen des §. 814 b. G. B. sich selbst zuzuschreiben haben werden.

Laibach am 19. November 1831.

Aemtlliche Verlautbarungen.

Z. 1704. (1) ad Nr. 375.

V e r l a u t b a r u n g.

Durch den Austritt des Fräuleins Carolina Gräfinn Barbo von Warenstein in Wien, ist eine Jacob v. Schellenburgische Fräuleins-Stiftung, von jährlichen 85 fl. 22 kr. E. M., deren Verleihung der ständisch Verordneten Stelle in Krain zusteht, in Erledigung gekommen. — Zur Erlangung dieser Stiftung sind hierländige adeliche und wohlgestittete Fräuleins, und in deren Ermanglung auch andere berufen. Die Stiftungen aber können übrigens in der Regel nur vom 7ten bis zum vollendeten 16ten oder auch 18ten Altersjahr genossen werden. — Diejenigen, welche um eine solche Stiftung einzukommen gedenken, haben ihre an die ständisch Verordnete Stelle in Laibach stplisirten Bittgesuche binnen sechs Wochen bei derselben einzureichen, und darin über

die zur Erlangung dieser Stiftung erforderlichen Eigenschaften, insbesondere aber mit dem Tauffcheine sich gehörig auszuweisen. — Von der ständisch Verordneten Stelle in Krain. Laibach am 25. November 1831.

Anton Camillo Graf v. Thurn.

Z. 1697. (1) Nr. 22197/4588. I.
 K u n d m a c h u n g.

Von der k. k. vereinten Cameral-Gefällen-Verwaltung in Illyrien wird hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß bei dem unterstehenden k. k. Cameral-Gefällen-Deconomie, im Amtsgebäude der bestandenen k. k. Taback- und Stämpelgefallen-Administration am Schulplaz, Nr. 297, am 15. December l. J., Vormittags um 10 Uhr, eine Minuendo-Licitation zur Beschaffung der für den Hausmeister und vier Hausknechte erforderlichen Livree-Stücke, abgehalten werden wird. — Diese Livree-Stücke bestehen in 5 Westen mit Ermeln, 5 kurzen Beinkleidern, 5 zwilchenen Kitteln, 5 runden Hüten, und in 5 Paar Stiefeln, von starkem, nicht verbranntem Kalbleder, und bis an die Knie hoch. — Das hierzu erforderliche Materiale besteht in 16 1/4 Ellen hechtgrauem, gut eingelassenem und geprestem 6/4 Ellen breitem Tuch; in 26 1/4 Ellen guter Futterleinwand, eine Elle breit; in 31 1/4 Ellen grünem, 5/4 Ellen breitem Zwillich; in 9 Dukend kleiner messingener Knöpfe, und in 4 Ellen schwarz- und gelbhalbscheidener Borden. — Hierzu werden diejenigen Handelsleute und Professionisten, welche die Lieferung dieser Livree-Stücke, sey es das Materiale für sich, oder nebst der Verfertigung zu übernehmen wünschen, mit dem Beisatze eingeladen, daß die gesammten vorbezeichneten Kleidungsstücke längstens mit Ende des Monats December 1831 ganz fertig zum hiesigen Cameral-Gefällen-Deconomie abgeliefert werden müssen, und nur nach vollkommen gutem Befunde sowohl des Materials als auch der Arbeit und des angeordneten Schnittes werden übernommen werden. — Jedem Licitanten bleibt es übrigens unbenommen, von dem betreffenden Materiale ein Muster beizubringen, so wie die beim Deconomie erliegenden Muster und sensigen Bedingnisse schon vorläufig einzusehen. — Von der k. k. vereinigten Cameral-Gefällen-Verwaltung in Illyrien. — Laibach den 23. November 1831.

Z. 1696. (2) ad Nr. 754.

Licitations = Ankündigung.

Ueber die mit hohem Cubernial-Decrete vom 29. October d. J., i. Z. 24049, bewil-

ligte Herstellung des Aerial-Stalles zu St. Anna am Loibelberge, nebst Erbauung der Einräumers-Wohnung über diesem Stalle, wird die Minuendo-Licitation im Amtslocale der löbl. Bezirks-Expositur Neumarkt am 5. December d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr abgehalten werden, wozu Licitationslustige mit dem Beisatze eingeladen werden, daß der in Maurer- und Zimmermannsarbeit sammt Materiale, so wie in Tischler- und Glaserarbeit bestehende Gesamtbau den buchhalterisch richtigen Betrag von 924 fl. 55 kr. C. M. resultiret. — Der Bauplan, die Baudevisse und die Baubedingnisse können täglich bei diesem Strassen-Commissariate, am Licitationsstage aber bei der löbl. Bezirks-Expositur zu Neumarkt eingesehen werden, worüber vorläufig bemerkt wird, daß zur Licitation nur diejenigen Individuen zugelassen werden können, die im Stande sind, ein 10 o/o Badium gleich haar zu erlegen, und die Caution ebenfalls im Baaren oder fideijussorisch zu leisten.

K. K. Strassenbau-Commissariat Krainburg am 20. November 1831.

Z. 1691. (2)

C o n c u r s

zur Besetzung der bei der k. k. prov. Domainen-Inspection in Triest erledigten Stelle eines Protocollisten, Expeditors und Registrators. — Bei der k. k. Domainen-Inspection in Triest ist die Stelle eines Protocollisten, Expeditors und Registrators mit dem Gehalte jährlicher Fünf Hundert Gulden, im Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche sich um diese Stelle, die jedoch vor der Hand nur vertretungsweise besetzt wird, zu bewerben gedenken, haben ihre gehörig belegten Gesuche bis 25. k. M. im vorgeschriebenen Wege bei der genannten k. k. Domainen-Inspection einzureichen, und sich insbesondere über anständige Studien, tadellose Moralität, Kenntniß des Kanzleyfaches, Fähigkeit, theilweise zum Concerte verwendet zu werden, endlich über die Kenntniß der deutschen und italienischen Sprache, so wie über ihre bisherige Dienstleistung auszuweisen, wie nicht minder den Grad der Verwandtschaft oder Schwägerschaft, in welchem sie zu einem oder dem andern Beamten der k. k. kistenländischen Domainen-Inspection stehen, getreulich anzugeben. — Von der k. k. illyrischen Cameral-Verwaltung.

Laißach am 23. November 1831.

Vermischte Verlautbarungen.

Z. 1701. (1)

Nr. 2324.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird hiermit bekannt gemacht: Es sey in Folge Ansuchens des Johann Koroscheg von Kerschibze, de praesent. 16. k. M., Nr. 2324, in die executive Feilbietung der, dem Martin Zbenhur von Sibarsche gehörigen, der Herrschaft Loitsch sub R. Nr. 580 insboaren, auf 790 fl. gerichtlich geschätzten Viertelhube und des Mobilare wegen schuldigen 60 fl. c. s. c., gewilliget worden.

Zu diesem Ende werden nun drei Licitationstagsabungen, und zwar: die erste auf den 19. December 1831, die zweite auf den 19. Jänner 1832 und die dritte auf den 20. Februar 1832, jedesmal um 9 Uhr Früh in Loco Sibarsche, mit dem Anhang bestimmt, daß diese gedachte Viertelhube und das Mobilare bei der ersten oder zweiten Licitationstagsabung nur um oder über die Schätzung, bei der dritten aber um jeden Anbot hintangegeben werden soll.

Wovon die Kauflustigen durch die Edicte und die intabulirten Gläubiger durch Rubriken verständiget werden.

Bezirksgericht Haasberg am 19. August 1831.

Z. 1702. (1)

Nr. 2566.

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte Haasberg wird hiermit bekannt gemacht: Es sey in Folge Ansuchens des Herrn Joseph Hladnig von Feldkirchen, Esstionärs des Herrn Carl Pousche, de praesent. 9. k. M., Nr. 2566, in die executive Feilbietung der, dem Andreas Poodoy von Planina gehörigen, der Herrschaft Haasberg, sub R. Nr. 76 insboaren, auf 1347 fl. 40 kr. geschätzten Viertelhube, wegen schuldigen 449 fl. 15 kr. c. s. c., gewilliget worden.

Zu diesem Ende werden nun drei Licitationstagsabungen, und zwar: die erste auf den 23. December 1831, die zweite auf den 23. Jänner und die dritte auf den 29. Februar 1832, jedesmal um 9 Uhr Früh in Loco Planina, mit dem Anhang bestimmt, daß, falls diese Realität bei der ersten oder zweiten Licitation um die Schätzung oder darüber an Mann nicht gebracht werden könnte, solche bei der dritten auch unter der Schätzung hintangegeben werden soll.

Wovon die Kauflustigen durch Edicte und die intabulirten Gläubiger durch Rubriken verständiget werden.

Bezirksgericht Haasberg am 13. September 1831.

Z. 1700. (1)

E d i c t.

Alle Jene, die bei dem Verlasse des zu Sallach am 4. October d. J. mit Testament verstorbenen Martin Jantscher, aus was immer für einem Rechtsgrunde Ansprüche zu machen gedenken, oder in denselben schulden, haben bei der dießfalls am 21. December l. J., hieramts bestimmten Tagsabung so gewiß an-

zumelden und darzuthun, als widrigens sich die Erstern die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Weirelberg am 21. November 1831.

3. 1698. (1) Nr. 1442.

E d i c t.

Alle Jene, die bei dem Verlasse des zu Kreuzdorf ohne Testament verstorbenen Joseph Suppanttsch, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, haben selben bei der dießfalls auf den 20. k. M. Früh 9 Uhr, vor diesem Gerichte bestimmten Tagsetzung so gewiß anzumelden und darzuthun, als sie sich widrigens die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Weirelberg am 24. November 1831.

3. 1699. (1) Nr. 1449.

E d i c t.

Alle Jene, die bei dem Verlasse des zu Pündorf verstorbenen Martin Puzichar, Halbhüblers, aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, haben selben bei der dießfalls auf den 20. k. M. Früh 9 Uhr, hieramts bestimmten Tagsetzung so gewiß darzuthun und geltend zu machen, als sie sich widrigens die Folgen des §. 814 b. G. B. selbst zuzuschreiben haben werden.

Bezirksgericht Weirelberg am 25. November 1831.

3. 1703. (1) Nr. 2912.

E d i c t.

Das Bezirksgericht Haasberg macht bekannt: Es sey in Folge Ansuchens des Herrn Franz Scherko aus Zirkniz, Bevollmächtigten der Frauen Johanna und Marianna Soller, de praesent 13. October 1821, Nr. 2912, in die Reassumirung der mit dießgerichtlichem Bescheide vom 17. November 1830, Nr. 2805 bewilligten, aber unterbliebenen executiven Feilbietung der, dem Valentin Drenig aus Zirkniz gehörigen, der Herrschaft Haasberg, sub R. Nr. — dienstbare, auf 700 fl. gerichtlich geschätzten Viertelhuber, wegen annoch schuldigen 31 fl. c. s. c., gewilliget worden, und werden solin zu diesem Ende drei Licitationstagsetzungen, und zwar: die erste auf den 20. December 1831, die zweite auf den 20. Jänner 1832, und die dritte auf den 21. Februar 1832, jedesmal Früh 9 Uhr in Loco Zirkniz mit dem Anhange geschrieben, daß diese Realität bei der ersten und zweiten Licitation nur um die Schätzung oder darüber, bei der dritten aber um jeden Anbot hintangegeben werden soll.

Wovon die Kauflustigen durch Edicte, und die intabulirten Gläubiger durch Rubriken verständiget werden.

Bezirksgericht Haasberg am 15. October 1831.

3. 1687. (2) Nr. 1627.

Feilbietungs-Edict.

Von dem k. k. Bezirks-Gerichte der Umgehung Laibach wird hiermit bekannt gemacht: Es sey über Einschreiten des Nicolaus Jappel, unter Vertretung des Herrn Dr. Lindner, gegen Anton Erjaux zu Koseß, ob eines Schuldrestes pr. 149 fl. 45 1/2 kr. sammt Nebenverbindlichkeiten, die executive Veräußerung der, dem Anton Erjaux zugehörigen, zum Grundbuche der Pfalz Laibach, sub Rect. Nr. 85, eindienenden, zu Koseß gelegenen, mit executivem Pfandrechte belegten, sammt Wohn- und Wirthschaftsgebäuden auf 1325 fl. 20 kr. geschätzten Halbhube, dann der, in die Pfändung gezogenen, auf 32 fl. 36 kr. geschätzten Fahrnisse bewilliget, und die Feilbietungstagsetzungen auf den 23. December 1831, dann 24. Jänner und 25. Februar 1832, jedesmal Vormittags 10 Uhr im Orte der Realität mit dem Anhange bestimmt worden, daß die weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung über oder doch um die Schätzung an Mann gebrachten Gegenstände bei der dritten Feilbietung auch unter der Schätzung hintangegeben werden würden.

Kauflustige werden mit der Erinnerung vorgeladen, daß die Licitationsbedingungen täglich in hiesiger Amtskanzley eingesehen werden können.

Laibach am 14. November 1831.

3. 1685. (2) Nr. 1687.

E d i c t.

Von dem vereinten Bezirksgerichte zu Radmannsdorf wird hiemit bekannt gemacht: Es sey über Ansuchen der Lucas Wodley'schen Erben, durch Herrn Dr. Wurzbach, de praes. 5. September d. J., Nr. 1687, in die executive Feilbietung der, mit dem executiven Pfandrechte belegten, gerichtlich auf 1510 fl. geschätzten Realitäten, des Joseph Gasperinn, als: des Hauses Nr. 30, sammt An- und Zugehör zu Kropp, des daranstoßenden Obst- und Röhengartens und des Holzantheils u. isdertem Potoku, wegen aus dem wirthschaftsamtlichen Verleiche, ddo. 23. März 1823, schuldiger 648 fl. 53 1/2 kr. respective, bereits fälliger 607 fl. 12 1/2 kr. M. M. c. s. c., gewilliget, und zu deren Vornahme die erste Feilbietungstagsetzung auf den 18. October, die zweite auf den 22. November, die dritte auf den 22. December d. J., jedesmal Nachmittags von 2 bis 5 Uhr, in Loco der Realitäten mit dem Anhange angeordnet, daß, falls diese Realitäten bei der ersten

oder zweiten Feilbietung nicht wenigstens um den Schätzungswert verkauft werden könnten, solche bei der dritten auch unter demselben hintangegeben werden würden.

Hievon werden die Kaufsliebhaber und Hypothekargläubiger mit der Weisung in Kenntniß gesetzt, daß die Licitationsbedingnisse vermög deren unter andern jeder Vicitant 10 o/o des Schätzwertes der Licitationscommission, als Badium zu erlegen hat, das Schätzungsprotokoll und der Grundbuchsextract stündlich bei diesem Gerichte eingesehen, oder in Abschrift erhoben werden können.

Bereintes Bezirksgericht Radmannsdorf am 26. September 1831.

U n m e r k u n g. Bei der ersten und zweiten Feilbietung ist kein Kauflustiger erschienen.

Z. 1689. (2)

J. N. 752.

E d i c t.

Vor dem Bezirksgerichte der Herrschaft Flödnig haben alle Jene, welche auf die Verlassenschaft des am 13. November d. J., ab intestato verstorbenen Simon Sporn, Freysch. Realitäten-Besizers zu Rodig, Haus-Nr. 64, entweder als Erbe, oder als Gläubiger, und überhaupt aus was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen vermeinen, so wie auch Jene, welche in den gedachten Verlass etwas Schulden, zur Anmeldung desselben am 22. December l. J., Vormittags 9 Uhr, persönlich um so gewisser zu erscheinen, widrigens sich Erstere die Folgen des S. 814 b. C. B. selbst zuzuschreiben haben, gegen Letztere aber im Rechtswege sürgegangen werden würde.

Bezirksgericht Flödnig am 24. November 1831.

Z. 1688. (2)

B e r l a u t b a r u n g.

Es wird hiemit bekannt gemacht, daß der Thurmbau an der Localiekirche U. P. F. zu Ranker, am 6. December d. J., Vormittags von 9 bis 12 Uhr, mittels einer Minuendoversteigerung an die mindestbietenden Unternehmungslustigen übergeben werden wird.

Zu welcher Licitation alle Unternehmungslustigen mit dem Beisage hiemit eingeladen werden, daß bei dieser Bezirks-Obrigkeit der Bauplan, Bau-Devise, und die Licitationsbedingnisse in den gewöhnlichen Amtskunden eingesehen werden können.

Bereinte Bezirks-Obrigkeit Michelsstätten zu Krainburg am 21. November 1831.

Z. 1669. (3)

W o h n u n g s - A n z e i g e.

Im Hause Nr. 215, in der Herrngasse, ist zu künftigen Georgi der erste und zweite Stock mit vier Zimmern, Küche, Speis- und Bodenkam-

mer, wie auch zu ebener Erde ein Zimmer, ein Holzkeller, zwei Weinkeller mit 18 Stück vortrefflichen Weingeschirren verschiedener Größe, von 115 bis 9 Eimer herab, und allem Zugehör zu einem Gasthaus, zu vergeben; auch kann der erste Stock und das Quartier zu ebener Erde noch früher vergeben werden.

Es ist auch ein Capital von 2000 fl. auf Pupillar = Sicherheit auszuleihen. Das Nähere erfährt man bei Herrn Franz Mey, am St. Jacobs = Platz, Nr. 148.

Z. 1686. (2)

B e k a n n t m a c h u n g.

Unterzeichneter, geprüfter Wund- und Geburtsarzt, welcher mit wohlbl. k. k. Kreisamts-Ermächtigung vom 29. April, Z. 4500, dann löbl. Magistrats-Decrete vom 10. Mai l. J., Zahl 2329, berechtigt ist, seine Praxis in der Hauptstadt Laibach auszuüben, zeigt nunmehr, da er von seiner Expositur zurückgekehrt ist, und seine Wohnung aus dem Hause Nr. 12, in der Stadt, in jenes Nr. 19, in der Capuziner-Vorstadt, ebener Erde, übertrug, dieß an, und biethet ergebenst seine Dienste, und ist bereit den wahrhaft Armen der Stadt unentgeltlichen Beistand zu leisten.

Laibach am 24. November 1831.

Joseph Erschen,

geprüfter Wund- und Geburtsarzt.

Z. 1679. (3)

D i e n s t z u v e r l e i h e n.

Bei der fürstlich Carl Wilhelm Auersperg'schen Herrschaft P. Land in Unterkrain, kömmt mit Ende December d. J. die Dienststelle des Verwalters, zugleich Bezirks-Commissars und Bezirks-Richters, in Erledigung.

Jene, welche diesen Dienstposten zu erhalten wünschen, können ihre mit den vorgeschriebenen Fähigkeits-Decreten, Moralitäts- und bisherigen Dienstzeugnissen belegten, und an die fürstliche Vormundschaft stylisirten Gesuche bei der fürstlichen Güter-Direction in Laibach portofrei ehemöglichst einreichen.

Laibach am 24. November 1831.

Anhang zur Laibacher Zeitung.

Meteorologische Beobachtungen zu Laibach											Wasserstand am Pegel bei der Einmündung des Laibachflusses in den Gruber'schen Canal										
Monat	Tag	Barometer						Thermometer						Witterung			+	oder	o'	o''	o'''
		Früh		Mittag		Abends		Früh		Mittag		Abend		Früh bis 9 Uhr	Mittags bis 3 Uhr	Abends bis 9 Uhr					
		3.	U.	3.	U.	3.	U.	R.	W.	R.	W.	R.	W.								
Nov.	23.	27	4,4	27	4,7	27	4,5	—	3	—	6	—	5	schön	woll.	heiter	+	3	6	0	
"	24.	27	5,8	27	3,9	27	4,0	—	3	—	8	—	7	schön	schön	schön	+	3	4	0	
"	25.	27	4,0	27	4,0	27	4,0	—	4	—	8	—	7	schön	schön	heiter	+	3	0	0	
"	26.	27	5,8	27	3,8	27	5,1	—	3	—	7	—	6	woll.	woll.	trüb	+	2	4	0	
"	27.	27	3,0	27	2,9	27	4,0	—	4	—	4	0	—	regener.	Schnee	Schnee	+	1	11	0	
"	28.	27	4,0	27	4,2	27	5,2	3	—	2	—	7	—	woll.	schön	woll.	+	1	0	0	
"	29.	27	5,9	27	6,8	27	7,9	6	—	4	—	4	—	trüb	Schnee	trüb	+	0	6	0	

Verzeichniß der hier Verstorbenen.

Den 23. November 1831.

Hr. Joseph Fischer, k. k. erster Waarenbeschauer, alt 75 Jahr, im Civil-Spital, Nr. 1, an der Entzündung. — Joseph Kerschay, gewesener Latern-Anzünßer, alt 66 Jahr, in der Tyrnau-Vorstadt, Nr. 54, an der Auszehrung.

Den 25. Elisabetha Holzinger, Spitals-Pfündnerin, alt 60 Jahr, am St. Jacobs-Platz, Nr. 144, an der Brustwasser sucht.

Den 26. Dem Lucas Stibil, Fischer, seine zwei Zwillingssöhne, Andreas und Lucas, alt eine Woche, in der Krakau-Vorstadt, Nr. 44, beide an Schwäche. — Agnes Pogatscher, Witwe, alt 65 Jahr, in der St. Peters-Vorstadt, Nr. 57, an den Folgen eines langwierigen Asthmas. — Dem Herrn Franz Fröhlich, k. k. Cameral-Secretär, sein Sohn Anton, alt ein Jahr und 10 Monat, in der St. Peters-Vorstadt, Nr. 86, an Masern.

Den 28. Frau Theresia Wasser, bürgerl. Hafnermeisters-Witwe, alt 45 Jahr, in der Carlstädter-Vorstadt, Nr. 8, an der Wassersucht, als Folge verhärteter Unterleibseingeweide. — Dem Herrn Ignaz Planitz, k. k. Steuer-Einnehmer und Controllor, sein Sohn Otto, alt 4 Jahr und 8 Monat, in der Gradtscha-Vorstadt, Nr. 37, an Kramp.

Den 29. Ursula Wertnig, Sträfling, alt 22 Jahr, im Strahaus am Castell, Nr. 57, an der Brustwasser sucht. — Ursula Pestotnig, Dienstmagd, alt 53 Jahr, im Civil-Spital, Nr. 1, an Nervenschlag.

Im k. k. Militär-Spital.

Den 22. November 1831.

Jacob Borati, Gemeiner von Graf Nostitz Chevaualegers-Regiment, alt 25 Jahr, an der Lungen sucht, ist todt überbracht worden.

Den 28. Anton Kovarschik, Gemeiner vom 1ten Landwehr-Bataillon des Inf. Reg. Prinz Hohentlohe Nr. 17, alt 23 Jahr, an der allgemeinen Wassersucht. — Paul Weisstein, Gemeiner von E. S. Franz Carl Inf. Reg. Nr. 52, alt 41 Jahr, an der eiterigen Lungen sucht. — Joseph Widder, Gemeiner vom 1ten Jäger-Bataillon, alt 22 Jahr, an der Ruhr.

Den 29. Angelo Cibolbi, Gemeiner von v. Söls-

denhofen Inf. Reg. Nr. 23, alt 24 Jahr, an der Wassersucht. — Dominik Zurchetti, Gemeiner von Graf Nostitz Chevaualegers-Regiment, alt 25 Jahr, an der Lungen sucht.

Cours vom 25. November 1831.

Mittelpreis.

Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. S. (in C. M.)	86 3/5
detto detto zu 4 v. S. (in C. M.)	77 7/10
Verloste Obligation. d. Hofkam. zu 5 v. S. (in C. M.)	86 3/8
mer. Obligation. d. Zwangs. zu 1 1/2 v. S. (in C. M.)	—
Darlehens in Krain u. Aera. zu 4 v. S. (in C. M.)	—
rial-Obligat. der Stände v. zu 3 1/2 v. S. (in C. M.)	—
Tyrol	—
Dari. mit Verlos. v. J. 1821 für 100 fl. (in C. M.)	127 3/8
Wien. Stadt-Banco-Dbl. zu 2 1/2 v. S. (in C. M.)	47 1/4
Obligation. der allgem. und Ungar. Hofkammer zu 2 1/2 v. S. (in C. M.)	47
	(Aerarial) (Domest.)
	(C. M.) (C. M.)
Obligationen der Stände v. Oesterreich unter und ob der Enns, von Böhmen, Mähren, Schle. stein, Steyermark, Kärnten, Krain und Görz	46 3/4
	—
	—
	—
	52 3/4

Bank-Actien pr. Stück 1144 in Conv. Münze.

3. 1709. (1)

Anzeige.

Der Gefertigte macht die ergebnste Anzeige, daß er alle Arten von Orgeln verfertigt, und für vorzüglich gute Arbeit bürget.

Bereits ist eine Orgel mit 6 Register spielbar aufgestellt, und kann täglich von jedem Sachkundigen probirt werden.

Zwei Orgeln mit 12 Register sind auch ganz fertig, gegen sehr billige Bedingungen zu haben.

Zur gerechten Abnahme empfiehlt sich allen hochwürdigen Herren Seelsorgern und Kirchenvorstehern achtungsvoll

Joseph Gottfried Kunath,
Orgelbauer.

Carlstädter-Vorstadt, Nr. 4.

Gubernial-Verlautbarungen.

Z. 1711. (1) Nr. 26506/4650.

K u n d m a c h u n g

des k. k. illyrischen Landes = Guberniums. — Das Verzehrungssteuergefäll in der Stadt Laibach wird vom 1. December d. J. angefangen, von dem Stadtmagistrate eingehoben werden. — Mittelft Entschliebung der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 10. November 1831, Zahl 39690, ist dem Magistrate der Provinzial-Hauptstadt Laibach der Bezug des allgemeinen Verzehrungssteuer-Gefälls in dieser Stadt, für die Militärjah-

re 1832, 1833 und 1834, in Pachtung überlassen worden. — Dieses wird mit der Bemerkung bekannt gemacht, daß die Gefälls-Einhebung durch den Magistrat mit 1. December 1831, nach den beigeschlossenen Tariffen (A. und B.) beginnen werde. — Laibach am 26. November 1831.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg Raitenau
und Primör, k. k. Hofrath.

Joseph Wagner,
k. k. Gubernialrath.

A. T a r i f f

der Verzehrungssteuergebühren, wie solche in der Provinzial-Hauptstadt Laibach, durch den Stadtmagistrat während der Zeit der ihm von der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer mit hoher Verordnung vom 10. November 1831, Zahl 39690, überlassenen Pachtung des Verzehrungssteuer-Gefälls seit 1. December 1831, eingehoben werden.

Post-Nr.	Benennung der steuerbaren Gegenstände	Maßstab der Belegung	Gebühr	
			fl.	kr.
1	Rhum, Arrack, Punschessenz, Rosoglio, Liqueur, und alle vor- füßten geistigen Getränke	Eimer	4	20
2	Branntweingeist mit Alkohol-Gehalt und darüber	dto.	4	20
3	Branntwein	dto.	3	—
4	Wein	dto.	1	40
5	Weinmost und Maisch	dto.	1	12
6	Obstmost	dto.	—	30
7	Meth	dto.	—	—
8	Bier bei der Erzeugung 40 kr., bei der Einfuhr	dto.	—	23
9	Essig	dto.	—	15
10	Schlachtvieh: Ochsen, Stiere, Kühe, dann Kälber über ein Jahr	Stück	4	—
11	Kälber bis zum Alter eines Jahres	dto.	—	40
12	Schafe, Widder, Ziegen, Böcke, Hammel oder Schöpse	dto.	—	15
13	Lämmer bis zu 25 Pfund, Kitze, Spannferkel	dto.	—	10
14	Frischlinge, d. i. Schweine von 9 bis 35 Pfund	dto.	—	30
15	Schweine über 35 Pfund ohne Unterschied	dto.	—	45
16	Frisches Fleisch ohne Unterschied, einzelne Theile des geschlach- teten Viehes, dann eingesalzenes, geräuchertes und ein- gepöckeltes Fleisch, Salami und andere Würste	pr. Wie- ner Zent- ner	—	50

(Z. Amts-Blatt Nr. 144. d. 1. December 1831.)

B. *E m m a r i u m*

zur Einhebung der Verzehrungssteuer, Gebühren in der k. k. Provinzial-Hauptstadt Laibach,
für die Bedeckung der Communal-Erfordernisse, seit 1. December 1831.

Post-Nr.	Benennung der steuerbaren Gegenstände	Maßstab der Belegung	Gebühr	
			fl.	kr.
1	Rhum, Arrack, Punschessenz, Rosoglio, Liqueur, und alle sonstigen versüßten geistigen Getränke, auch Branntweingeist	Eimer	1	40
2	Branntwein	detto	1	—
3	Wein und Weinmost	detto	—	40
4	Obstmost	detto	—	8
5	Bier	detto	—	20
6	Essig	detto	—	15
7	Schlachtofsen, Stiere, Kühe, Kälber über ein Jahr	Stücke	1	—
8	Kälber bis zum Alter eines Jahres	detto	—	20
9	Schafe, Widder, Ziegen, Böcke, Hammel, Schöpfe	detto	—	4
10	Lämmer bis 25 Pfund, Kitz, Spannferkel	detto	—	3
11	Frischlinge, d. i. Schweine von 9 bis 35 Pfund	detto	—	8
12	Schweine über 35 Pfund ohne Unterschied	detto	—	30
13	Frisches Fleisch ohne Unterschied, einzelne Theile des geschlachteten Viehes, dann eingesalzene, geräuchertes und gepökeltes Fleisch, Salami und andere Würste	Centner	—	50
14	Rehe, Gemsen	Stücke	—	20
15	Hafen	detto	—	4
16	Reis	Centner	—	50
17	Mehl aus Getreide, Kartoffeln, Hülsenfrüchte aller Art, Gries, gerollte und gebrochene Gerste, Hafergrütz, Hirse und Heiden, Brein, Brot, und überhaupt Bäckerwaaren, dann Zwieback	detto	—	10
18	Hülsenfrüchte, als: Hirse, Wicken, Bohnen, Erbsen, Linsen	Messen	—	2
19	Hafer	detto	—	3
20	Heu ohne Unterschied und Stroh	Centner	—	2
21	Kraut von 100 Stücken oder Köpfen	Stücken	—	3
22	Rüben, Kartoffeln und Erdbirnen	Messen	—	2
23	Frisches Obst	Centner	—	4
24	Gedörertes, getrocknetes und eingelegtes Obst	detto	—	6
25	Butter, frische und gesalzene, Schmalz und Gänsefett, Schweinfett, Schweinschmalz, Schmeer, Speck und Käse	detto	—	50
26	Talg, Unschlitt, rohes und geschmolzenes, Unschlittkerzen	detto	—	50
27	Wachs und Wachskerzen	detto	1	40
28	Honig, Rauch- und Glatthonig	detto	—	3
29	Hans-, Lein- und Rübsaamenöl und alle andere dersel Brennöle	detto	—	6
30	Brennholz, hartes, die	Kubif- Klafter	—	38
31	Brennholz, weiches, die	detto	—	25
32	Holzkohlen	Centner	—	2
33	Steinkohlen	detto	—	1

1. Der Gebühren-Entrichtung unterliegen nicht nur die eingeführten Objecte, sondern auch die im Innern der Stadt erzeugten geistigen Getränke und das Bier, daher bei der Einfuhr der steuerbaren Objecte (wenn selbe nicht zur Durchfuhr angemeldet werden), darauf keine Rücksicht genommen wird, ob selbe in der Stadt konsumirt, oder in der Folge wieder aus der Stadt ausgeführt werden. 2. Die zur Durchfuhr angemeldeten Objecte ohne Unterschied, können 24 Stunden inner der Linie verbleiben, ohne begleitet oder mit einer Depositengebühr versichert, noch sonst welche immer einer Controлле unterzogen zu werden. 3. Die von auswärtigen Partheien auf Speculation eingeführten Getränke werden unter Angabe des Ablagerungsortes an der Linie angemeldet, und bleiben ohne Depositirung der Gebühr, gegen Haftung des Hauseigenthümers, bei dem sie sich befinden, durch 8 Tage ohne Entrichtung der Gebühr. Die Frist kann in Berücksichtigung verschiedener Verhältnisse, verlängert werden. 4. Von den lebend eingeführten Schlachtthieren wird an der Linie keine Gebühr entrichtet, wohl aber müssen sie dort angemeldet werden, dagegen muß, weil die Gebühr nur bei der Schlachtung entrichtet wird, dieselbe auch nur in der städtischen Schlachtbank erfolgen. — Die Schweine und Kälber können auch in Privathäusern, jedoch nur über vorläufige Anmeldung und Gebührentrichtung geschlossen werden. 5. Vom eingeführten Fleische der geschlachteten Thiere ohne Unterschied, wird die Gebühr an den Linien ohne Rücksicht, ob hier von schon welche Auflage außer dem Pomerio der Stadt entrichtet worden ist, abgenommen. 6. Weil von jedem eingeführten Mehle ohne Unterschied (das Getreid mag wo immer erzeugt worden seyn), an den Linien die Gebühr entrichtet werden muß, so ist diese Zahlung auch von jenem Mehle zu entrichten, welches zur eigenen Consumption der Gemeinde in der im Pomerio der Stadt liegenden Mühle (Kolesje genannt) erzeugt wird.

3. 1713. (1) Nr. 24996.

C u r r e n d e

des k. k. illyrischen Guberniums. — Ueber die Behandlung der am 2. November 1831 in der Serie 112 verlossenen 5000 Banco-Deligationen. — In Folge eines Decretes der hohen k. k. allgemeinen Hofkammer vom 3. d. M., Zahl 12295, wird mit Bezugung auf die Subernal-Currende vom 14. November 1829, Zahl 25642, bekannt gemacht, daß die am 2. November l. J., in der Serie 112 verlossenen 5000 Banco-Obligationen, nämlich: Nr. 104929 bis einschließig 106546, nach

den Bestimmungen des allerhöchsten Patents vom 21. März 1818, gegen neue mit fünf vom Hundert in Conventions-Münze verzinsliche Staatsschuld-Verschreibungen umgewechselt werden. — Laibach am 12. November 1831.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Landes-Gouverneur.

Carl Graf zu Welsperg,

k. k. Hofrath.

Zeno Graf v. Saurau,

k. k. Subernal-Rath.

3. 1712. (1) Nr. 26039. Chol.

R u n d m a c h u n g

des k. k. illyrischen Guberniums. — Seine k. k. Majestät haben mit allerhöchstem Cabinetts-Schreiben vom 11. November d. J. zu befehlen geruht, daß der zwischen Gallizien und dem Freistaate Krakau bestehende Sanitäts-Cordon unverzüglich aufgehoben, und der Gränzdienst auf die Handhabung der Zoll- und Polizey-Vorschriften beschränkt werde. — Laibach am 24. November 1831.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 1705. (1) Nr. 7913.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird dem Franz v. Noßhardt mittelst gegenwärtigen Edictes erinnert: Es habe wider ihn bei diesem Gerichte Franz Paschitsch, Verwalter der Herrschaft Kroisenbach, die Klage eingebracht, und um Auflage zur Bezahlung einer Schuldforderung pr. 300 fl. c. s. c., gebeten. Da der Aufenthaltsort des Beklagten, Franz v. Noßhardt diesem Gerichte unbekannt, und weil er vielleicht aus den k. k. Erblanden abwesend ist, so hat man zu seiner Vertheidigung und auf seine Gefahr und Unkosten den hierortigen Gerichtsadvocaten, Dr. Baumgarten, als Curator bestellt, mit welchem die angebrachte Rechtsache nach der bestehenden Gerichtsordnung ausgeführt und entschieden werden wird. Zur Verhandlung der Nothdurften ist die Tagung auf den 20. Februar 1832 um 9 Uhr Vormittags vor diesem Gerichte angeordnet worden, welches dem Beklagten zu dem Ende erinnert wird, damit er allenfalls zu rechter Zeit selbst erscheinen, oder inzwischen dem bestimmten Vertreter Rechtsbehilfe an die Hand zu geben, oder auch sich selbst einen andern Sachwalter zu bestellen und diesem Gerichte namhaft zu machen, und überhaupt im rechtlichen ordnungsmäßigen Wege einzuschreiten wissen möge, insbesondere, da er sich die aus seiner Verabsäumung entstehenden Folgen selbst beizumessen haben werde.

Laibach am 22. November 1831.